OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-850782/2/HW

Datum: Linz, 18. September 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch den Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. H. A., x, G, vertreten durch die Rechtsanwälte X., x, W, gegen den Bescheid der Notariatskammer für Oberösterreich, x, L, vom 20. März 2017, GZ: 190/17, betreffend die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen gemäß § 31 Abs. 2 NO den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird, soweit sie sich gegen die mit dem angefochtenen Bescheid vom 20. März 2017 ausgesprochene Verpflichtung von Dr. W. F. zur Abhaltung von Amtstagen richtet, zurückgewiesen.

II. Im Übrigen wird der Beschwerde stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid vom 20. März 2017, soweit mit diesem der Beschwerdeführer zur Abhaltung von Amtstagen verpflichtet wird, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20. März 2017, welcher sowohl an den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) als auch an Dr. W. F. adressiert ist, wird wörtlich unter anderem wie folgt abgesprochen:

„Der Präsident der Notariatskammer für Oberösterreich verpflichtet [...] Dr. W. F. [...] und Dr. H. A. [...] gemäß § 31 Abs. 2 NO ab 1.4.2017 zur Abhaltung von folgenden Amtstagen, wobei sich die Amtsinhaber jeweils abzuwechseln haben:

1. Amtstag in den Räumen der Gemeinde N
Jeden dritten Donnerstag im Monat von 14:00 bis 15:00 Uhr
Wobei Notar Dr. A. in den geraden Monaten und Notarin Dr. F. in den ungeraden Monaten tätig wird, in den Monaten Juli und August findet kein Amtstag statt.

2. Amtstag in den Räumen der Gemeinde W
Jeden zweiten Donnerstag im Monat von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Wobei Notarin Dr. F. in den geraden Monaten und Notar Dr. A. in den ungeraden Monaten tätig wird, in den Monaten Juli und August findet kein Amtstag statt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf, mit welcher die ersatzlose Aufhebung des Bescheides und in eventu die Behebung und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides beantragt werden. Begründend wird kurz zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass die Notariatskammer begründend ausführe, dass die von Dr. W. F. angeregte alternierende Abhaltung von Amtstagen dem Bedürfnis der Bevölkerung im Sprengel des Notariats G entspräche. Die Notariatskammer führe jedoch nicht aus, welche Bedürfnisse die Bevölkerung im Sprengel des Notariats G habe und wie sich die Bedürfnisse in letzter Zeit geändert hätten. Aus dem Bescheid sei außerdem nicht ersichtlich, dass die Notariatskammer Erhebungen dahingehend durchgerührt hätte, wie sich die Bedürfnisse der Bevölkerung geändert hätten. Die Notariatskammer habe es unterlassen, eigene Erhebungen dahingehend anzustellen, wie sich die Bedürfnisse der Bevölkerung verändert haben. Die Notariatskammer stütze sich in ihrer Begründung in erster Linie auf die „Anregung“ von Dr. F. und übersehe dabei ganz offensichtlich, dass der Notar gerade keinen subjektiv-öffentlichen Anspruch darauf habe, von der Notariatskammer zur Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Ortes seines Amtssitzes verpflichtet zu werden.

II.1. In Ergänzung zu den Punkten I.1. und I.2. wird auf Grundlage des vorliegenden Behördenaktes Folgendes festgestellt:

Es kann auf Basis der im gegenständlichen Verfahren vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden, in welchem Umfang bisherige vom Bf abgehaltene Amtstage in den Gemeinden N und W von der Bevölkerung tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Es kann auch nicht festgestellt werden, welcher Aufwand für die Bevölkerung für das Aufsuchen der Amtskanzlei des Bf oder eines anderen Notars anstelle der Inanspruchnahme eines Amtstages in den obigen Gemeinden entstehen würde.

II.2. Dass auf Basis der im gegenständlichen Verfahren vorhandenen Unterlagen nicht festgestellt werden kann, in welchem Umfang bisherige vom Bf abgehaltene Amtstage in den verfahrensgegenständlichen Gemeinden in Anspruch genommen wurden sowie welcher Aufwand für die Bevölkerung für das Aufsuchen einer Amtskanzlei entstehen würde, folgt daraus, dass hierfür keine ausreichenden Ermittlungsergebnisse vorliegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 31 Abs. 2 NO kann die Notariatskammer den Notar unter Berücksichtigung des Bedarfes der Bevölkerung verpflichten, außerhalb des Ortes seines Amtssitzes regelmäßig Amtstage abzuhalten.

III.2. Der angefochtene Bescheid ist an den Bf sowie an die Notarin Dr. W. F. adressiert. Mit diesem Bescheid wird einerseits der Bf verpflichtet, in der Gemeinde N jeden dritten Donnerstag im Monat in den geraden Monaten und in der Gemeinde W jeden zweiten Donnerstag im Monat in den ungeraden Monaten einen Amtstag abzuhalten (wobei in den Monaten Juli und August kein Amtstag stattfindet). Andererseits wird mit dem angefochtenen Bescheid auch Dr. W. F. verpflichtet, in der Gemeinde N jeden dritten Donnerstag im Monat in den ungeraden Monaten und in der Gemeinde W jeden zweiten Donnerstag im Monat in den geraden Monaten einen Amtstag abzuhalten (wobei in den Monaten Juli und August kein Amtstag stattfindet). Die im Spruch des angefochtenen Bescheides näher konkretisierte Verpflichtung von Dr. W. F. besteht daher grundsätzlich unabhängig davon, ob auch eine Verpflichtung des Bf zur Abhaltung von Amtstagen vorliegt. Aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides ergibt sich auch nicht, dass die dort ausgesprochene Verpflichtung des Bf zur Abhaltung von Amtstagen von einer Verpflichtung von Dr. W. F. abhängig sein würde.

Mit der vorliegenden Beschwerde wird der angefochtene Bescheid „in vollem Umfang“, also sowohl hinsichtlich der Verpflichtung des Bf als auch hinsichtlich der Verpflichtung von Dr. W. F., bekämpft.

III.3. Zur (teilweisen) Zurückweisung:

Der Bescheid der Notariatskammer über die Verpflichtung eines Notars zur Abhaltung eines Amtstages kann nicht von einem Dritten, etwa dem zweiten Notar im Sprengel oder dem Nachbarnotar, angefochten werden (*Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung[6] § 31 NO Rz 18). Dies steht auch mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang, wonach bloß wirtschaftliche Interessen, die durch keine Rechtsvorschriften zu rechtlichen Interessen erhoben werden, keine Parteistellung begründen (vgl. etwa VwGH 09.10.1996, 96/03/0245). Der Bf kann daher den Bescheid, soweit mit diesem eine Verpflichtung von Dr. W. F. (zur Abhaltung von Amtstagen) ausgesprochen wird, nicht anfechten, sodass die Beschwerde insoweit zurückzuweisen ist.

III.4. Zur (teilweisen) Zurückverweisung:

III.4.1. Wie der Bf in der Beschwerde mit Recht ausführt, hat der Notar zwar keinen subjektiv-öffentlichen Anspruch darauf, von der Notariatskammer zur Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Ortes seines Amtssitzes verpflichtet zu werden (vgl. VwGH 15.12.1982, 2940/79), er kann jedoch gegen eine ihn treffende Verpflichtung ein Rechtsmittel erheben (vgl. *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung[6] § 31 NO Rz 16). Die Beschwerde des Bf ist daher, soweit mit dem angefochtenen Bescheid gegenüber dem Bf eine Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen ausgesprochen wird, zulässig.

III.4.2. Gemäß § 31 Abs. 2 NO ist für die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen der Bedarf der Bevölkerung maßgebend, wobei auf die Zumutbarkeit, die Amtskanzlei aufzusuchen, zu achten ist (vgl. *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung[6] § 31 NO Rz 16). Die Verpflichtung des Notars zur Abhaltung von Amtstagen nach § 31 Abs. 2 NO kann daher nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nur unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf der Bevölkerung erfolgen.

Der Bf weist in der Beschwerde mit Recht darauf hin, dass im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich ist, auf welcher Grundlage die belangte Behörde letztlich zum Ergebnis gelangt, dass die nunmehr festgesetzten Amtstage den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Aus dem Behördenakt ergibt sich zwar, dass die Anzahl der mit dem angefochtenen Bescheid festgelegten Amtstage der Anzahl der vom Bf auch bisher vorgesehenen Amtstage entspricht (vgl. dazu die mit E-Mail vom 15. März 2017 übermittelte Aufstellung [./A1 des Behördenaktes]). Nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde auch der Umstand, dass die bisherigen Amtstage von der Bevölkerung tatsächlich regelmäßig in Anspruch genommen wurden, durchaus ein Indiz dafür darstellen, dass für Amtstage in diesem (also dem bisherigen) Ausmaß ein Bedarf besteht. Allerdings ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt weder, inwieweit bisherige Amtstage von der Bevölkerung tatsächlich genutzt wurden, noch, welcher Aufwand für die Bevölkerung, bezogen auf die verfahrensgegenständlichen

Gemeinden, mit dem Aufsuchen der Amtskanzlei eines Notars verbunden wäre (vgl. *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung[6] § 31 NO Rz 16: Zumutbarkeit, die Amtskanzlei aufzusuchen). Ausgehend vom bisherigen Verfahren kann daher nicht beurteilt werden, inwieweit ein Bedarf der Bevölkerung an der Abhaltung von Amtstagen in den verfahrensgegenständlichen Gemeinden besteht.

III.4.3. Gemäß § 28 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn der maßgebliche Sachverhalt nicht feststeht, die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst weder im Interesse der Raschheit gelegen, noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist und die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat, wobei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht kommt, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Wie unter Punkt III.4.2. dargelegt, steht der maßgebliche Sachverhalt nicht fest und es hat die belangte Behörde betreffend den „Bedarf der Bevölkerung“ auch bloß ansatzweise - im Wesentlichen durch Erkundigung beim Bf, in welchem Umfang bisher Amtstage abgehalten wurden - ermittelt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Ermittlung des Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst im Interesse der Kostenersparnis oder Raschheit gelegen wäre. Insbesondere hat die Notariatskammer Kenntnis bzw. Unterlagen über die Amtskanzleien der oberösterreichischen Notare sowie über die aufgetragenen Amtstage, sodass die Notariatskammer wesentlich einfacher und rascher als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Erfahrungswerte betreffend den Bedarf an der Abhaltung von Amtstagen (in ähnlichen Konstellationen) ermitteln kann. Neben Ermittlungen zur tatsächlichen Inanspruchnahme der bisherigen Amtstage und zum (mangels Amtstag zusätzlichen) Aufwand für die Bevölkerung (bezogen auf die verfahrensgegenständlichen Gemeinden) für das Aufsuchen der Amtskanzlei eines Notars erscheint aber auch die Ermittlung von Erfahrungswerten betreffend den Bedarf an der Abhaltung von Amtstagen insofern zweckmäßig, als aus derartigen Erfahrungswerten möglicherweise Rückschlüsse auf den Bedarf im vorliegenden Fall gezogen werden können. Es ist somit davon auszugehen, dass die Notariatskammer einfacher und rascher als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den „Bedarf der Bevölkerung“ feststellen kann, zudem ist auch nicht erkennbar, dass eine Ermittlung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Für das weitere Verfahren betreffend die Verpflichtung des Bf gilt: Die belangte Behörde wird zunächst zu ermitteln haben, inwieweit ein Bedarf der Bevölkerung an der Abhaltung von Amtstagen in den verfahrensgegenständlichen Gemeinden besteht. Danach ist unter Berücksichtigung dieses Bedarfs die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen festzulegen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da - soweit ersichtlich - keine höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu vorliegt, ob eine Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen gemäß § 31 Abs. 2 NO nur bei Bestehen eines tatsächlichen Bedarfs der Bevölkerung und unter Berücksichtigung dieses Bedarfs ausgesprochen werden darf. Zudem ist auch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage vorhanden, ob die Verpflichtung eines Notars zur Abhaltung eines Amtstages gemäß § 31 Abs. 2 NO auch von einem anderen Notar mit Beschwerde (an das Landesverwaltungsgericht) angefochten werden kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger